



## Satzung des Angelsportvereins Buch am Erlbach e.V.

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Zweck des Vereins	2
§ 5 Mitgliedschaft	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7 Beiträge	5
§ 8 Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern	6
§ 9 Organe des Vereins	6
§ 10 Vorstand	6
§ 11 Ausschuss	7
§ 12 Aufgaben des Ausschusses	7
§ 13 Aufgaben der Ausschussmitglieder	8
§ 14 Versammlungen	9
§ 15 Mitgliederversammlungen	9
§ 16 Hauptversammlung	10
§ 17 Generalversammlung	10
§ 18 Fischereierlaubnis	11
§ 19 Richtlinien zur Ausübung der Fischerei	11
§ 20 Satzungsänderungen	12
§ 21 Verschiedenes	12
§ 22 Auflösung oder Aufhebung des Vereins	12

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Angelsportverein Buch am Erlbach e.V. wurde am 15. Mai 1967 gegründet und hat seitdem seinen Sitz in Buch am Erlbach.
2. Der Verein wurde am 21. Februar 1968 beim Amtsgericht Landshut unter VR-10 in das Vereinsregister eingetragen worden.
3. Der Gerichtsstand ist Landshut.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt die in § 4 genannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenabordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 4) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Zweck des Vereins**

Der Verein bezweckt:

- a) die einheitliche Ausrichtung und Vertretung der Mitgliederinteressen bei der Schaffung, Erhaltung und dem Ausbau geeigneter Gelegenheiten zur Ausübung des waidgerechten Fischens,
- b) die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und der Reinhaltung dieser Gewässer,
- c) die Erhaltung der Schönheit und der Ursprünglichkeit der Gewässer im Sinn des Naturschutzes und der Landschaftspflege.
- d) die entsprechende Ausbildung der Mitglieder durch Vorträge und dgl.,
- e) die Pachtung und den Erwerb von Fischereigewässern sowie die Beschaffung von Erlaubnisscheinen für die Mitglieder.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:

- a) Ordentlichen Mitgliedern (aktive und passive)
- b) Jugendmitgliedern (Jugendliche vom vollendetem 10. bis zum vollendetem 18. Lebensjahr – aktive und passive),
- c) Ehrenmitgliedern.

zu a) **Ordentliche Mitglieder:**

**Aktives Mitglied** kann nach Maßgabe der vorhandenen Angelgelegenheiten jede Person werden, wenn sie die fischereirechtlichen Voraussetzungen erfüllt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Solange das ordentliche Mitglied nicht Inhaber eines gültigen vereinseigenen Jahreserlaubnisscheines ist, wird es als passives Mitglied geführt.

**Passives Mitglied** kann jede Person werden, die Interesse an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Fischerei hat. Erhält auf Antrag und nach Erfüllung der Voraussetzungen in § 18 Ziffer 1, 3 und 4 das passive Mitglied einen vereinseigenen Jahreserlaubnisschein, so wird es auf die Dauer dessen Gültigkeit als aktives Mitglied geführt.

zu b) **Jugendmitglieder:**

Jugendmitglieder können nach Vollendung des durch Gesetz festgelegten Mindestalters Aufnahme in die Jugendabteilung des Vereins finden. Der Aufnahmeantrag muss von den Erziehungsberechtigten unterschrieben sein. Das Jugendmitglied verpflichtet sich mit der Aufnahme zur regen Teilnahme an den theoretischen und praktischen Ausbildungen der Jugendabteilung des Vereins. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Übernahme als ordentliches Mitglied (aktiv oder passiv) folgen.

Zu c) **Ehrenmitgliedern:**

siehe § 8

2. Die Aufnahme ist unter gleichzeitiger Anerkennung der Vereinssatzung schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Die Ablehnung ist dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen formlos bekanntzugeben.
5. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
6. Die Aufnahme ist insbesondere dann zu verweigern, wenn schwerwiegende Gründe gegen die Person des Antragstellers (z.B. erhebliche Vorstrafen, Ausschluss aus einer Fischereiorganisation) sprechen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
  
2. Der Austritt steht jedem Mitglied jederzeit frei und hat durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu erfolgen. Der Beitrag für das laufende Kalenderjahr sowie rückständige Beiträge usw. sind zu bezahlen.  
Der Wiedereintritt ist mit der neuerlichen Zahlung der Aufnahmegebühr verbunden.
  
3. Den Ausschluss spricht der Ausschuss durch Mehrheitsbeschluss unter folgenden Voraussetzungen aus:
  - a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzung oder die vom Ausschuss erlassenen Richtlinien,
  - b) bei unehrenhaften Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins,
  - c) bei einem Verhalten, das geeignet ist, das Ansehen oder die Interessen des Vereins zu schädigen,
  - d) bei unkameradschaftlichem und bei nicht fischwaidgerechten Verhalten, wie auch bei Versuchen, Unfrieden und Zersetzung im Verein zu stiften,
  - e) wenn sich herausstellt, dass ein Mitglied bereits vor seiner Zugehörigkeit zum Verein wegen Verstoßes gegen Bestimmungen zum Schutze der Fischerei oder der Gewässer mit Strafe oder Geldbuße belegt wurde, ihm der staatliche Fischereischein wegen irgendeines Vergehens entzogen oder es aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurde,
  - f) wenn ein Mitglied trotz erfolgter Mahnung drei Monate mit der Bezahlung des Beitrages oder sonstiger Verpflichtungen im Rückstand geblieben ist,
  - g) wenn sich herausstellt, dass das Mitglied bei der Aufnahme unwahre Angaben gemacht hat.
  
4. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
  
5. Der Ausschlussbeschluss ist dem Betroffenen mit Begründung durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift bekanntzumachen.  
Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Generalversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Absendung des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die nächste Generalversammlung entscheidet über den Antrag endgültig. Vor der Entscheidung der Generalversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung auf die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen diesen Beschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter sowie sämtliche Rechte des Mitglieds an den Verein; es bleibt jedoch dem Verein für alle noch offenen Verpflichtungen haftbar. Eine Rückerstattung von Beiträgen und Erlaubnis-scheingebühren erfolgt nicht.
7. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben ihre Mitgliedsausweise abzugeben, ausgeschlossene Mitglieder außerdem die Ehrenabzeichen. Diese Mitglieder verlieren dadurch ihre etwaigen Funktionen im Ausschuss.
8. Bei kleineren Verstößen im Falle Ziffer 3, oder bei bewährten Mitgliedern, welche sich um den Verein oder die Fischerei besonders verdient gemacht haben, kann der Ausschuss anstelle des Ausschlusses Verwarnungen oder Verweise, dgl. Geldbußen (Spenden), auch in Form einer bestimmten Arbeitsleistung für den Verein, sowie die Sperre der Erteilung von Fischereierlaubnisscheinen auf die Dauer bis zu 3 Jahren, aussprechen. Nach einem Verweis kann im Wiederholungsfalle der Ausschluss ausgesprochen werden

## **§ 7 Beiträge**

1. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder (aktive und passive) werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Für Jugendmitglieder kann der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr vom Ausschuss niedriger festgesetzt werden.
3. Die Gebühr für die Jahreskarten,  
die Verpflichtung zur Leistung von Arbeitsstunden  
die Anzahl der zu leistenden Arbeitsstunden,  
die Entschädigung für nicht geleistete Arbeitsstunden,  
werden jeweils vom Ausschuss festgelegt.
4. Der Ausschuss ist berechtigt, bei Überweisungen von anderen Vereinen wegen Wohnsitzwechsel, oder bei nachgewiesener Bedürftigkeit, die Aufnahmegebühr sowie den Jahresbeitrag im Einzelfall zu ermäßigen oder zu erlassen.
5. Die Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag sowie die Jahreskartengebühren sind bei Aufnahme bzw. bei Beginn des Kalenderjahres fällig.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder und Ehrung von Mitgliedern**

1. Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein erworben, oder dem Angelsport oder der Fischerei außerordentliche Dienste erwiesen haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.
3. Der Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern ergeht von den Mitgliedern an den Ausschuss zur Beratung. Der Ausschuss kann auch von sich aus die Ernennung von Ehrenmitgliedern vorschlagen.
4. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Haupt- oder Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Ehrenmitglied erhält eine Urkunde.
5. Langjährige Mitglieder, wie auch Mitglieder und andere Personen, die sich, wie in Ziffer 1 näher beschrieben, verdient gemacht haben, können vom Verein durch Verleihung von Ehrenzeichen besonders geehrt werden. Die Verleihung sowie die Ehrenstufe beschließt der Ausschuss.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

1. Vorstand
2. Ausschuss
3. Hauptversammlung
4. Generalversammlung

## **§ 10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird vereinbart, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

## **§ 11** **Ausschuss**

1. Der Ausschuss wird durch die Generalversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Ausschusses im Amt.
2. Der Ausschuss besteht aus folgenden Personen:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Schriftführer
  - d) dem 1. Kassier
  - e) dem 1. Gewässerwart
  - f) dem 1. Jugendwart
  
  - g) dem 2. Schriftführer
  - h) dem 2. Kassier
  - i) dem 2. Gewässerwart
  - j) dem 2. Jugendwart
  - k) dem 1. und 2. Veranstaltungswart
  - l) dem 1. und 2. Gerätewart
  - m) den Beisitzern
  
  - n) dem 1. und 2. Revisor
3. Die Posten des Ausschusses der Nr. 2 g) - 2 m) müssen nicht komplett besetzt sein um die ordnungsgemäße Vereinsführung zu gewährleisten. Die einzelnen Positionen können auch kommissarisch nach Notwendigkeit durch die Vorstandschaft besetzt werden.
4. Von den Revisoren ist nur einer zwingend zu besetzen.  
Die Revisoren sind berechtigt an allen Sitzungen der Vorstandschaft / des Ausschusses (ohne Stimmrecht) teilzunehmen.

## **§ 12** **Aufgaben des Ausschusses**

1. Der Ausschuss leitet den Verein.
2. Der Ausschuss hat die Erreichung und Förderung der Ziele des Vereins zu überwachen. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht ausdrücklich der Beschlussfassung einer Versammlung vorbehalten sind, durch den Ausschuss geordnet. Anschaffungen und Ausgaben sind vorher vom Ausschuss zu genehmigen.

3. Der Ausschuss ist ermächtigt, bei Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes – mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden – sich innerhalb des Geschäftsjahres im Wege des Ergänzungsverfahrens zu vervollständigen. Geeignete Personen werden durch den Vorstand vorgeschlagen und durch den Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
4. Der Ausschuss soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich oder fernmündlich erfolgen. Einer Bekanntgabe der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Ausschuss soll einberufen werden, wenn mindestens drei Ausschussmitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.  
Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende und bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Wenn beide Vorstandsmitglieder nicht anwesend sind, bestimmt der Ausschuss einen Sitzungsleiter.  
Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Während der Sitzung dürfen sonstige Mitglieder und Personen nur dann anwesend sein, wenn sie vorgeladen sind und ihre Anwesenheit nach Erledigung des Vorladungsgrundes von der Sitzung gebilligt wird.
5. Die in Ausschusssitzungen und Versammlungen gefassten Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungs-/Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Abdrucke der Protokolle sind jeweils den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.
6. Alle Ämter im Ausschuss sind Ehrenämter. Die mit einem Ehrenamt betrauten Personen haben nur Ersatzanspruch für tatsächlich erfolgte Auslagen.

## **§ 13**

### **Aufgaben der Ausschussmitglieder**

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Einberufung und Leitung der Versammlungen und Sitzungen. Er vollzieht die Beschlüsse des Ausschusses und der Versammlungen und sorgt für die Einhaltung der Satzung, der Richtlinien sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen.
2. Der Schriftführer führt den gesamten Schriftwechsel des Vereins, die Protokolle in den Ausschusssitzungen und in allen Versammlungen. Die Protokolle sind vom Schriftführer in der nächsten Ausschusssitzung den Ausschussmitgliedern zur Kenntnisnahme vorzulegen.  
Zu allen Versammlungen hat er eine Anwesenheitsliste aufzulegen. Er ist für die Führung der Mitgliederkartei verantwortlich.
3. Dem Kassier obliegt die Wahrnehmung der gesamten Geldgeschäfte des Vereins. Nähere Bestimmungen über die Kassenführung und dergleichen, wie auch Vollmachten, werden von dem Ausschuss gesondert erlassen.



4. Der Revisor nimmt jährlich mindestens eine Kassenprüfung vor, bei der er die Richtigkeit der Belege und Buchungen überprüft. Ein Sichtvermerk in den Büchern hat zu erfolgen. Außerdem ist über die erfolgten Revisionen und deren Ergebnissen den Mitgliedern in der nächsten Generalversammlung zu berichten. Er hat der Mitgliederversammlung einen Vorschlag über die Entlastung der Vorstandschaft zu unterbreiten.
5. Die Rechte und Pflichten des Gewässerwartes werden entsprechend den Verhältnissen an den Gewässern jeweils vom Ausschuss festgelegt.
6. Der Jugendwart führt die Jugendgruppe.
7. Dem Veranstaltungswart obliegt die Ausrichtung und Durchführung der Vereinsveranstaltungen.
8. Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, den Aufgabenbereich der einzelnen Funktionäre abgrenzen und spezielle Aufgaben den nicht eigens angeführten Ausschussmitgliedern zuzuweisen.

## **§ 14 Versammlungen**

1. Die Versammlungen des Vereins sind:
  - a) Mitgliederversammlung
  - b) Hauptversammlung
  - c) Generalversammlung
2. Bei allen Versammlungen gilt bei Abstimmung, soweit nicht aufgrund der Satzung qualifizierte Mehrheit vorgesehen ist, einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Beschlussfähigkeit aller Versammlungen ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

## **§ 15 Mitgliederversammlungen**

Es werden mindestens 3 Mitgliederversammlungen im Jahr durchgeführt. Ort und Zeit sowie eventuell anderweitige Verfügungen werden rechtzeitig in der „Landshuter Zeitung“ und der „Moosburger Zeitung“ bekannt gegeben. Zusätzlich kann eine Bekanntgabe in neuen Medien nach Beschluss des Ausschusses erfolgen.

In den Mitgliederversammlungen werden die aktuellen Vereinsangelegenheiten sowie der Fischerei erörtert.

Es ist Pflicht der Mitglieder, die Versammlungen zu besuchen.

## **§ 16**

### **Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand an Stelle einer Mitgliederversammlung zur Entscheidung über besonders wichtige Angelegenheiten und Satzungsänderungen einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens 15 Tage vorher durch Veröffentlichung in der „Landshuter Zeitung“ und der „Moosburger Zeitung“.

## **§ 17**

### **Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung soll alljährlich im Januar stattfinden. Alle Mitglieder sind mindestens 15 Tage vorher durch Veröffentlichung in der „Landshuter Zeitung“ und „Moosburger Zeitung“ unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuladen.
2. Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
  - b) Kassenbericht des 1. Kassiers sowie Bekanntgabe des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
  - c) Entgegennahme des Berichts des Revisors. Dabei ist den Mitgliedern darüber Aufschluss zu geben, ob die geprüften Auslagenbelege der Notwendigkeit, Sparsamkeit im Verein zu üben, gerecht geworden sind.  
Über besonders hoch erscheinende Ausgaben bzw. Ausgaben, die den normalen Rahmen übersteigen, ist eingehend zu berichten.
  - d) Jahresbericht des Gewässerwarts
  - e) eventuelle Jahresberichte weiterer Ausschussmitglieder
  - f) Entlastung des gesamten Ausschusses
  - g) falls Wahlen erforderlich sind:  
Bestellung des Wahlausschusses und Übernahme der Generalversammlung durch den Wahlausschuss bis zur vollzogenen Neuwahl. Der Wahlausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, wird durch Akklamation mit einfacher Stimmenmehrheit der Generalversammlung gewählt.
3. Eine Wiederwahl des gesamten Ausschusses ist, falls kein Widerspruch erfolgt, zulässig und kann durch Handaufnahme erfolgen.
4. Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden hat durch Stimmzettel zu erfolgen. Für ihre Wahl sind zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird eine Zweidrittelmehrheit nicht erreicht, so ist eine neue Wahlhandlung erforderlich, bei der einfache Mehrheit entscheidet.
5. Die übrigen Wahlen erfolgen durch Handaufnahme. Hier genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei mehreren Bewerbern für ein Amt, obliegt es dem Wahlausschuss eine schriftliche Wahl durchzuführen.
6. Wahlberechtigt sind sämtliche Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Ehrenmitglieder.

7. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn von Ihnen eine schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie ein bestimmtes Amt annehmen, sie können aber selbst nicht wählen
8. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung können 1/10 sämtlicher Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe stellen.  
In besonderen Fällen kann auch der Ausschuss mit Stimmenmehrheit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Auch für außerordentliche Generalversammlungen gelten die vorstehenden Bestimmungen.
9. Anträge von Seiten der Mitglieder zu den Generalversammlungen sind mindestens 10 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen, satzungsändernde Anträge bis spätestens 30. September.

## **§ 18**

### **Fischerei-Erlaubnis**

1. Das Recht eines Mitgliedes, in den Vereinsgewässern zu fischen, hängt neben der Bezahlung der Aufnahmegebühr sowie des laufenden Beitrages von einer besonderen, für jedes Wasser festzusetzenden Jahres- bzw. Tagesgebühr ab.  
Über die Verteilung der Jahreserlaubnisscheine beschließt der Ausschuss.
2. Die Ausgabe aller Erlaubnisscheine erfolgt nur gegen Barzahlung oder durch Erteilung einer Bankeinzugsermächtigung.
3. Die Ausgabe von Erlaubnisscheinen ist vom Besitz eines gültigen Fischereischeines abhängig.
4. Für Jugendfischer gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach dem Bayerischen Fischereigesetz.

## **§ 19**

### **Richtlinien über Ausübung der Fischerei**

1. Der Ausschuss erlässt für die Mitglieder verbindliche Richtlinien für die Ausübung der Fischerei, über die Einteilung der Vereins- und Pachtgewässer, Ausgabe der Jahreserlaubnisscheine, über Schonzeiten, Mindestmaße und Fangbeschränkungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, Führung von Fanglisten, Kontrollwesen, Punktesystem sowie Bestimmungen über Hegefischen.
2. Besondere Richtlinien für die Jugendfischerei können erlassen werden.

## **§ 20**

### **Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Haupt- oder Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.

## **§ 21**

### **Verschiedenes**

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den vom Verein getroffenen Maßnahmen berechtigte Kritik zu üben und entsprechende Verbesserungsvorschläge und Anträge zu unterbreiten.
2. Der Verein kann Fischerei- und Naturschutzverbänden als Mitglied beitreten.

## **§ 22**

### **Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erfolgen. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Buch am Erlbach, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne des Zweckes der Satzung für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die bisherige Satzung wurde von der Hauptversammlung am 24. September 1983 genehmigt.

Die Neufassung der Satzung wurde von der Hauptversammlung am 25. Oktober 2014 genehmigt.